



Promotionszentrum Life Sciences

Festlegungen zur Qualitätssicherung im Promotionszentrum Life Sciences

ergänzend zur Promotionsordnung (Beschluss der Zentrumsleitung vom 18.10.23)

Zur Sicherung der Qualität von Promotionen im Promotionszentrum hat die Zentrumsleitung folgende Beschlüsse gefasst. Diese basieren auf der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Anhalt (Senatsbeschluss vom 8.3.2023, [Microsoft Word - 2022-05-10_HRK-MV-EntschlieÙung_Mustersatzung_GWP.docx \(hs-anhalt.de\)](#)). Die Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsge-meinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule Anhalt forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

1. Kolloquien

- Die Teilnahme an den Promotionskolloquien ist für alle Promovierenden verpflichtend.
- Alle Promovierenden müssen im Promotionskolloquium im Laufe ihrer Promotionszeit mindestens zwei Vorträge halten und einen weiteren zeitnah vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens.

2. Qualifizierung

- Für die Promovierenden im Promotionszentrum ist die Teilnahme an zwei Kursen oder Workshops des Qualifizierungsprogrammes der Nachwuchsförderung des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtend. Der Nachweis der Teilnahme ist mittels eines Teilnahmezertifikats bei Einreichung der Dissertation nachzuweisen. Die Auswahl der Veranstaltungen wird jeweils mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt.

3. Tagungsteilnahme

- Die Promovierenden des Promotionszentrums sind angehalten, mindestens zwei Vorträge auf Tagungen zu halten und dort ihr Promotionsprojekt zu präsentieren. Nach Möglichkeit sollte dabei eine der beiden Tagungen international ausgerichtet sein.

4. Veröffentlichungen

- Promovierende, die als Dissertationsschrift eine Monographie anfertigen, müssen bis zur Einreichung der Dissertation mindestens 2 peer-review Paper veröffentlicht oder zur Veröffentlichung akzeptiert haben, davon sollte mindestens eines in Erstautorenschaft veröffentlicht sein.
- Promovierende, die kumulativ promovieren beachten bitte § 2 der Promotionsordnung: (3) Bei Vorliegen von mindestens drei wissenschaftlichen Arbeiten, wovon der Bewerber oder die Bewerberin bei mindestens zweien den größten wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, kann die Dissertation auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers als kumulative Dissertation angefertigt werden. Die wissenschaftlichen Arbeiten müssen in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Grundlage zur Bewertung der Eignung der kumulativen Dissertation stellen fachspezifische Journal-Rankings und/oder die Impact-Faktoren der referierten Fachzeitschriften dar.
- Betreuerinnen und Betreuer sind dafür verantwortlich, Promovierende bei der Auswahl der Journals für die Veröffentlichungen zu unterstützen.
- Die Promovierenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Selbständigkeitserklärung zu erwähnen, ob sie zur Anfertigung ihrer Arbeit KI-basierte Tools (z.B. Chat GPT) verwendet haben und die Stellen entsprechend zu kennzeichnen.
- Der Dissertationsschrift sind die maßgeblichen Forschungsdaten, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben oder die für die Nachvollziehbarkeit der wissenschaftlichen Arbeitsweise erforderlich sind, auf einem Datenträger (CD, DVD, USB-Stick o. ä.) beizulegen.